

ANLEIHEBEDINGUNGEN

der

Wolftank Group AG

vom

19.05.2025

Green Bond Wolftank Group AG 2025/2030

ISIN AT0000A3L7D7

Präambel

Die Wolftank Group AG, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Innsbruck, Österreich, unter der Firmenbuchnummer FN 306731a, derzeit geschäftsansässig: Leopoldstraße 2, 6020 Innsbruck (nachfolgend auch „**Emittentin**“ genannt), begibt für einen Zeitraum von 60 Monaten festverzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.999.000 (in Worten: Euro eine Million neunhundertneunundneunzigtausend) gemäß diesen Anleihebedingungen mit der Bezeichnung „Green Bond Wolftank Group AG 2025/2030“. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend).

Der Nennbetrag in Höhe von EUR 1.000.000 (in Worten: eine Million) ist das „**Mindestemissionsvolumen**“. Wird das Mindestemissionsvolumen innerhalb der Angebotsfrist nicht vollständig gezeichnet bzw werden innerhalb der Angebotsfrist nicht verbindlich Angebote zur Zeichnung von Teilschuldverschreibungen im Ausmaß des Mindestemissionsvolumens abgegeben, so behält sich die Emittentin die Begebung der Anleihe vor.

Die Anleihe bzw. die einzelnen Teilschuldverschreibungen werden ausschließlich in Österreich öffentlich angeboten. Diese Anleihe bzw. die einzelnen Teilschuldverschreibungen fallen unter die Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß § 12 Abs 2 KMG 2019. Mangels Erfordernisses bei der Emission dieser Anleihe wird kein Wertpapierprospekt erstellt. Das öffentliche Angebot erfolgt in Entsprechung des Alternativfinanzierungsgesetzes („**AltFG**“) und die Emittentin veröffentlicht ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Informationsblatt nach § 4 Abs 1 Z 1 AltFG.

Es ist vorgesehen, die Anleihe bzw. die einzelnen Teilschuldverschreibungen im Vienna MTF (Vienna ESG Segment) der Wiener Börse einzubeziehen.

§ 1

Form / Nennbetrag / Zeichnung

1. Die Emittentin begibt festverzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit der ISIN AT0000A3L7D7 im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.999.000 (in Worten: Euro eine Million

neunhundertneunundneunzigtausend) mit der Bezeichnung „**Green Bond Woltank Group AG 2025/2030**“ (die „**Anleihe**“). Die Anleihe ist eingeteilt in bis zu 1.999 (in Worten: eintausend neunhundertneunundneunzig) untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) (die „**Teilschuldverschreibung**“).

2. Die jeweiligen Teilschuldverschreibungen werden ohne Agio ausgegeben; pro Teilschuldverschreibung ist folglich ein Betrag von EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) zu zahlen.
3. Die Teilschuldverschreibungen können ab 19.05.2025 und bis zum 13.06.2025 gezeichnet werden (die „**Zeichnungsfrist**“). Die Emittentin kann jederzeit beschließen, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Die Zeichnung erfolgt mittels der diesen Anleihebedingungen angeschlossenen Zeichnungserklärung (Anlage 1) in der Form, dass der an der Zeichnung interessierte Anleger (der „**Anleger**“) ein Anleihezeichnungsangebot abgibt. Die Zeichnungserklärung muss firmenmäßig oder persönlich gezeichnet sein und mittels E-Mail (als PDF-Anhang) oder im Original per Boten an die Emittentin übermittelt werden. Die Annahme des Anleihezeichnungsangebots erfolgt durch die Emittentin durch Übertragung der entsprechenden Teilschuldverschreibungen auf das in der Zeichnungserklärung ausgewiesene Wertpapierdepot des Anlegers oder durch eine Bestätigung per E-Mail durch die Emittentin. Ein Anspruch auf Zuteilung von Teilschuldverschreibungen besteht nicht.
4. Die Zahlung der jeweiligen Nennbeträge pro Teilschuldverschreibung hat durch die Anleger bis spätestens zum 17.06.2025 auf das Konto der Wiener Privatbank SE, IBAN: AT451944001031640001; BIC WIPBATWWXXX, zu erfolgen. Die Zahlung gilt mit Gutschrift auf dem Konto als geleistet. Sollte die Zahlung der jeweiligen Nennbeträge pro Teilschuldverschreibung nach dem 17.06.2025 eingehen, sind neben dem Nennbetrag zusätzlich Zinsen in Höhe von 8,0 % p.a. auf den jeweiligen Nennbetrag ab dem 01.07.2025 bis zum tatsächlichen Zahlungseingang geschuldet (wobei die Zinsberechnung nach der actual/360 – Eurozinsmethode erfolgt).
5. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Zeichnungsangebot entstehende Kosten, Steuern und Gebühren trägt der jeweilige Anleger.
6. Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze in einer veränderbaren Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt und von der Zahlstelle mit einer Kontrollunterschrift versehen ist (die „**Sammelurkunde**“), ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH, FN 428085m, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien (das „**Clearingsystem**“), als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Das Recht der Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen proportional Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die

nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems übertragen werden können.

7. Bedingung für die Ausgabe dieser Anleihe ist, dass bis zum Ende der Zeichnungsfrist das Mindestemissionsvolumen platziert wird. Sollte diese Platzierung bis zum Ende der Zeichnungsfrist nicht erreicht werden, so behält sich die Emittentin die Begebung der Anleihe vor. Wird die Anleihe nicht begeben, erhalten die Anleihegläubiger ihre eingezahlten Gelder vollständig zurück; in dem Falle werden bereits ausgegebene Teilschuldverschreibungen rückabgewickelt. Es wird klargestellt, dass für den Fall der Rückabwicklung kein Zinsanspruch entsteht.

§ 2

Laufzeit, Rückzahlung

1. Die Anleihe wird, vorbehaltlich § 4, fest für 60 Monate (5 Jahre) ausgegeben. Die Laufzeit beginnt mit dem 20.06.2025 (der „**Valutatag**“) und endet mit Ablauf des 19.06.2030 (der „**Endfälligkeitstag**“).
2. Die Teilschuldverschreibungen werden am 20.06.2030 (der „**Rückzahlungstermin**“) von der Emittentin zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher gemäß § 4 oder § 10 Abs 3 ganz oder teilweise getilgt worden sind. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung („**Rückzahlungsbetrag**“) entspricht dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibung.

§ 3

Verzinsung

1. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem Valutatag (einschließlich) mit 5,25% (in Worten: fünf Komma fünfundzwanzig Prozent) jährlich verzinst, wobei die Zinsberechnung nach der actual/360 – Eurozinsmethode erfolgt. Die Zinsen werden jährlich gezahlt, d.h. sie sind zum 20.06.2026, 20.06.2027, 20.06.2028, 20.06.2029 und 20.06.2030 zur Zahlung fällig (die „**Zinstermine**“ und je ein „**Zinstermin**“).
2. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Endfälligkeitstags. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstermin einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Nennbetrag der Teilschuldverschreibung ab dem Rückzahlungstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten. Entsprechendes gilt für die laufenden Zinszahlungen zum jeweiligen Zinstermin. „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag, von Montag bis Freitag, an dem Geschäftsbanken in Wien geöffnet haben.

§ 4

Kündigung

1. Weder die Emittentin noch die Anleihegläubiger sind dazu berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung ordentlich zu kündigen. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß Punkt 2 dieses § 4.
2. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
 - (a) Die Emittentin gleichgültig aus welchen Gründen, Kapital oder Zinsen aus dieser Anleihe innerhalb von 30 Kalendertagen nach der betreffenden Fälligkeit nicht zahlt;
 - (b) die Emittentin, gleichgültig aus welchen Gründen, eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus den Anleihebedingungen nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Nichterfüllung länger als 60 Kalendertage andauert, nachdem die Emittentin hierüber eine schriftliche Mitteilung von einem Anleihegläubiger erhalten hat;
 - (c) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin von einem Gläubiger bei Gericht eingereicht wird und dieser Antrag nicht binnen 60 Kalendertagen nach Einreichung abgewiesen wurde oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin mangels Masse abgewiesen wird;
 - (d) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation in Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft erfolgt und diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.
3. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts weggefallen ist oder geheilt wurde.
4. Eine Kündigung nach diesem § 4 ist gegenüber der Emittentin schriftlich mittels eingeschriebenen Brief oder per Boten zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (oder in einer anderen geeigneten Weise), dass der Kündigende zum Zeitpunkt der Erklärung Anleihegläubiger ist, zu übermitteln. Eine Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 5

Zahlungen

1. Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibung bei Fälligkeit in Euro zu leisten. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, durch die Emittentin an die

Zahlstelle (wie unter § 6 Abs 1 definiert) zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Emittentin wird mit Zahlung an die Anleihegläubiger von ihrer entsprechenden Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

2. Fällt der Fälligkeitstermin einer Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Teilschuldverschreibung auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

§ 6

Zahlstelle

1. Zur Abwicklung der Zahlungen beauftragt die Emittentin die Wiener Privatbank SE, FN 84890p, Parkring 12, 1010 Wien (die „**Zahlstelle**“) gemäß gesonderter Zahlstellenvereinbarung.
2. Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin dazu führen, dass die Wiener Privatbank SE nicht in der Lage ist, als Zahlstelle tätig zu sein, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu benennen und die Stellung als Zahlstelle auf sie zu übertragen. Das gilt auch für den Fall der Kündigung des Zahlstellenvertrages durch eine der Parteien. Die Emittentin wird, solange die Teilschuldverschreibungen an der Wiener Börse notieren, eine Zahlstelle unterhalten, wie es die Regeln der Wiener Börse verlangen.
3. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 9 der Anleihebedingungen bekannt gemacht.
4. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 7

Börsenotierung und Einbeziehung zum Handel

Die Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen zum Handel im Vienna MTF der Wiener Börse wird beantragt. Die Emittentin strebt die Aufnahme in das Vienna ESG Segment der Wiener Börse an.

§ 8

Emission weiterer Teilschuldverschreibungen / Ankauf / Entwertung

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags

der Emission, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

2. Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
3. Für den Fall, dass die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit oder bereits davor vollständig zurückgezahlt oder vollständig ankauft, sind sämtliche Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wiederverkauft werden.

§ 9

Bekanntmachungen

Falls die Teilschuldverschreibungen zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen werden, gelten sämtliche Mitteilungen an die Anleihegläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie durch elektronische Mitteilungsformen mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union durch elektronische Bekanntmachung veröffentlicht werden, solange diese Notierung fort dauert und die Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse dies erfordern. Jede Bekanntmachung gilt am siebten Tag nach der Veröffentlichung als wirksam erfolgt; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der siebte Tag maßgeblich, nach dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

§ 10

Steuern

1. Kapital und Zinsen sind ohne Einbehalt oder Abzug durch die Emittentin von oder wegen irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuer- oder Abgabenerhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Steuern**“), zu zahlen, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Einbehalt oder Abzug gesetzlich verpflichtet. In einem solchen Fall hat die Emittentin, sofern nicht einer der in Abs 2 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, zusätzliche Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“) derart zu leisten, dass die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach dem Einbehalt oder Abzug der Steuern jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.
2. Die Emittentin ist zur Zahlung der zusätzlichen Beträge aufgrund von Steuern gemäß Abs 1 nicht verpflichtet, wenn

- (a) diese auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle aus Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind;
 - (b) ein Anleihegläubiger, der zur Republik Österreich eine andere aus steuerlicher Sicht relevante Verbindung hat, als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist oder dies zum Zeitpunkt des Erwerbs der Teilschuldverschreibungen war, der Abgaben- oder Steuerpflicht unterliegt;
 - (c) diese gemäß § 95 EStG in der Republik Österreich von der kuponauszahlenden Stelle einbehalten werden;
 - (d) diese aufgrund einer Rechtsänderung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen oder, wenn dies später erfolgt, nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Verständigung des Anleihegläubigers der Anleihebedingungen wirksam wird;
 - (e) diese nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden;
 - (f) diese aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären;
 - (g) diese aufgrund oder infolge eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist, oder einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden;
 - (h) ihnen ein Anleihegläubiger nicht unterläge, sofern er zumutbarerweise Steuerfreiheit oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.
3. Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in der Republik Österreich erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder behördlichen Auslegung geändert wird und demzufolge Steuern bei Zahlungen durch die Emittentin von Kapital oder von Zinsen dieser Teilschuldverschreibungen im Wege des Einhalts oder Abzugs an der Quelle anfallen und die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist, und die Emittentin dieser Verpflichtung nicht durch ihr jedenfalls zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Kalendertagen vorzeitig zu kündigen und zum Nennbetrag, zuzüglich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen, zurückzuzahlen.

§ 11

Verjährung

Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren nach 3 Jahren ab Fälligkeit; Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 13

Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen davon nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass diese Anleihebedingungen unvollständig sein sollten. Die unwirksame, undurchsetzbare oder fehlende Bestimmung ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Anleihegläubigerin sinngemäß auszufüllen.
1. Nebenabreden zu diesen Anleihebedingungen bestehen nicht.
2. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
3. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen wird als Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, das für Handelssachen zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart. Davon unberührt bleibt das Recht eines Verbrauchers, Klage gegen die Emittentin beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin zu erheben.
4. Erfüllungsort ist Innsbruck.

Anlage 1 (Zeichnungserklärung)